

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 6/97

Dortmund, 27.02.1997

**Inhalt:**



**Nichtamtlicher Teil:**

Satzung des Studentenwerks Dortmund - Anstalt des öffentlichen Rechts -  
vom 31. Mai 1994 i. d. F. vom 1. Oktober 1996

Seite 1 - 4



**Studentenwerk  
Dortmund**

Anstalt des öffentlichen Rechts  
Der Geschäftsführer

**Satzung des Studentenwerks Dortmund - Anstalt des öffentlichen Rechts -  
vom 31. Mai 1994 i. d. F. vom 1. Oktober 1996**

Das Studentenwerk Dortmund - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV NW S. 36), durch seinen Verwaltungsrat die am 1. Oktober 1996 geänderte folgende Satzung gegeben:

**§ 1  
Name und Sitz**

(1) Das Studentenwerk Dortmund ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen: „Studentenwerk Dortmund - Anstalt des öffentlichen Rechts - „.

(2) Das Studentenwerk hat seinen Sitz in Dortmund.

(3) Das Studentenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Das Studentenwerk Dortmund erbringt insbesondere für Studierende und andere Mitglieder der Hochschulen die folgenden Dienstleistungen:

1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
3. Studienförderung, insbesondere Durchführung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung,
5. Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
6. Förderung kultureller Interessen der Studierenden.

Außerdem kann für Dritte die Bereitstellung von Räumen und Leistungen gemäß Einzelvertrag erfolgen. Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Studentenwerk durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden.

(2) Das Studentenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StWG, insbesondere

1. Errichtung und Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder,
2. Einrichtung und Unterhaltung einer psychotherapeutischen Beratungsstelle,
3. Unterhaltung von Einrichtungen zur Erholung und Freizeitgestaltung

aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übernehmen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

Das Studentenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 613) - in der jeweils geltenden Fassung - notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**§ 4  
Organe des Studentenwerks**

Organe des Studentenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Verwaltungsausschuß,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

**§ 5  
Verwaltungsrat**

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. sieben Studierende,  
davon  
1.1 vier Studierende der Universität Dortmund,

- 1.2 zwei Studierende der Fachhochschule Dortmund,
- 1.3 eine Studierende oder ein Studierender der Märkischen Fachhochschule Iserlohn,
2. vier andere Mitglieder aus den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich, davon
  - 2.1 eine Professorin oder ein Professor und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Dortmund,
  - 2.2 eine Professorin oder ein Professor der Fachhochschule Dortmund,
  - 2.3 ein Mitglied der Märkischen Fachhochschule Iserlohn aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
3. zwei Bedienstete des Studentenwerks,
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. die Kanzlerin oder der Kanzler einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks.

(2) Stellt eine der in Abs. 1 genannten Fachhochschulen die Kanzlerin oder den Kanzler gemäß Abs. 1 Nr. 5, geht der Sitz dieser Fachhochschule gem. Abs. 1 Nr. 2 an die Universität Dortmund. Vorschläge für die Mitgliedschaft der Kanzlerin oder des Kanzlers werden von der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates schriftlich von den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks angefordert.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung tritt ein Ersatzmitglied nicht in den Verwaltungsrat ein. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gem. § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StWG sind durch die nach § 5 Abs. 1 StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

(5) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle ihrer oder seiner Verhinderung oder ihres oder seines Ausscheidens vertritt. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 - 5 StWG, dürfen aber nicht der Gruppe der Bediensteten des Studentenwerks angehören. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll zugleich Mitglied des Verwaltungsausschusses sein.

(6) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgenden Maßgaben:

1. bei der Beschlußfassung über
  - 1.1 Vorschläge für die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung (§ 6 Nr. 4 StWG),
  - 1.2 Erlaß und Änderung der Satzung (§ 6 Nr. 2 StWG)
 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich,
2. bei der Beschlußfassung über
  - 2.1 die Wahl der oder des Vorsitzenden (§ 5 Abs. 4 StWG),
  - 2.2 Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 4 StWG),
  - 2.3 Erweiterung der Aufgaben (§ 2 Abs. 2 der Satzung)
 ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
3. Bei der Beschlußfassung über die Entlastung des Verwaltungsausschusses ist die Mehrheit der zu diesem Tagesordnungspunkt stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In allen übrigen Fällen genügt für die Entscheidung über einen Antrag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in diesem Falle zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(7) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - b) der Verwaltungsausschuß oder
  - c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
- es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie im nichtöffentlichen Teil

einer Sitzung Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren.

(9) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 DM/Sitzung. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

### § 6

#### Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muß mindestens regeln:

1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
2. Durchführung der Sitzungen,
3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
4. Verfahren bei Abstimmungen,
5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

### § 7

#### Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gemäß § 8 Abs. 1 StWG gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates unter Anrechnung auf die Gruppe, der sie oder er angehört,
2. zwei Studierende der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich, von denen einer aus der Universität Dortmund und einer aus der Fachhochschule Dortmund oder der Märkischen Fachhochschule Iserlohn kommen soll,
3. ein anderes Hochschulmitglied,
4. die Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung,
5. die Kanzlerin oder der Kanzler gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung,
6. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks.

(2) Für den Verwaltungsausschuß gilt § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 Satz 2 der Satzung entsprechend. Im übrigen findet die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates entsprechende Anwendung.

(3) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe: Bei der Beschlußfassung über

1. Vorschläge zum Erlaß und zur Änderung der Beitragsordnung,
2. Erlaß und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,

3. den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und die Feststellung des Jahresabschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Kann eine Beschlußfassung wegen Beschlußunfähigkeit nicht erfolgen, genügt für eine erneut einzuberufende Sitzung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(4) Der Verwaltungsausschuß kann im Rahmen seines Unterrichts- und Auskunftsrechts gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 StWG von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer Einsicht in Geschäftsvorgänge - nicht jedoch in die Personalakten - verlangen.

(5) Der Verwaltungsausschuß ist mindestens einmal im Semester einzuberufen, darüber hinaus, wenn es die oder der Vorsitzende für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(6) Sonstige Angelegenheiten i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 9 StWG sind:

1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
2. Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die zu Ausgabeverpflichtungen in künftigen Wirtschaftsjahren führen können (§ 12 Abs. 3 StWG),
3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerks.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Verwaltungsausschußtätigkeit Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Über Ausnahmen kann der Verwaltungsausschuß beschließen.

(8) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 DM/Sitzung. Ist ein studentisches Mitglied Vorsitzende oder Vorsitzender, so erhält sie oder er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 DM.

### § 8

#### Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk selbständig und eigenverantwortlich (§ 11 StWG). Sie oder er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt neben der Aufstellung

des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Studentenwerks.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat das Hausrecht.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Studentenwerks auf, die dem Verwaltungsausschuß zur Kenntnis zu geben sind.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen.

(7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet dem Verwaltungsausschuß über die Lage des Studentenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses.

(8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an Sitzungen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses schließt das Recht zur Stellung von Anträgen nicht aus.

#### § 9

##### Leitende Angestellte

Leitende Angestellte im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 StWG sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. Ihre Einstellung oder Entlassung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses. Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes NW (LPVG NW) werden hiervon nicht berührt.

#### § 10

##### Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muß ausgeglichen sein.

(2) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. No-

vember des laufenden Jahres durch den Verwaltungsausschuß beschlossen sein.

(3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich aus der Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben erhebliche Auswirkungen auf den Erfolgsplan oder den Finanzplan ergeben.

#### § 11

##### Jahresabschluß

(1) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluß wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.

(2) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluß dem Verwaltungsrat und dem Verwaltungsausschuß vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluß des Vorjahres festgestellt sein.

(3) Für den Jahresabschluß gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

#### § 12

##### Bekanntmachung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung des Studentenwerks Dortmund wird in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschule veröffentlicht, für die es gem. § 1 des geltenden Studentenwerksgesetzes zuständig ist. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft. Die Satzung des Studentenwerks Dortmund vom 31. Mai 1994 (GABl. NW 1994, S. 164) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 25. Oktober 1996 und 29. November 1996.

Dortmund, 1. Oktober 1996

Andreas Büchter  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

Rainer Niebur  
Geschäftsführer